

Jan S. Busse und Jens M. Wellbrock

## Die Rechnungslegung als Informationsinstrument spendensammelnder Organisationen

*Empirische Untersuchung; Geschäftsbericht; Informationsbedürfnis; Rechnungslegung; Rechnungslegungsinformation; Spendensammelnde Organisation; Spender; PwC-Transparenzpreis*

*Spender benötigen Informationen für ihre Entscheidung, ob sie einer spendensammelnden Organisation Geld geben. Sie verlangen zudem Rechenschaft, wie die Spenden verwendet wurden. Vor diesem Hintergrund kann die Rechnungslegung einer spendensammelnden Organisation den Spendern als ein wesentliches Informationsinstrument dienen. Der Beitrag stellt zunächst zentrale Ergebnisse einer Studie vor, die untersucht, in welchem Umfang deutsche Spendenorganisationen Rechnungslegungsinformationen veröffentlichen. Anschließend erfolgt eine Beurteilung einzelner Ergebnisse der Studie.*

### I. Einleitung

Spendensammelnden Organisationen wie SOS-Kinderdorf, Welthungerhilfe, Greenpeace oder amnesty international kommt eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu: Sie konzentrieren sich darauf, staatliches Handeln zu stimulieren, zu korrigieren und zu ergänzen (Schneider 1995, S. 623). Das hierfür aufgebrachte jährliche Spendenvolumen in Deutschland liegt Schätzungen zufolge zwischen drei bis fünf Milliarden Euro (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen 2006, S. 4).

Wesentliche Finanzierungsquellen solcher Organisationen können neben der Spendensammlung die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen, Bußgeldern und Zuschüssen der öffentlichen Hand sein. Zudem können sie durch die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder eines Zweckbetriebs Erträge erzielen (Halfar 1999, S. 44 ff.). Gleichwohl stellt für eine Vielzahl von Organisationen die Spendensammlung eine Haupteinnahmequelle dar (Schneider 1995, S. 625 f.). Spendensammelnde Organisationen treten in Deutschland vor allem in der Rechtsform des eingetragenen Vereins auf und besitzen grundsätzlich den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Eine für das Jahr 2006 durchgeführte Auswertung hinsichtlich der Rechtsform der beim Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen gelisteten Spendenorganisationen kommt zu dem Ergebnis, dass 83 % der Organisationen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins auftreten. Auf die Rechtsform einer Stiftung legten sich 12 % der Spendenorganisationen fest. In der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren 3 % der Organisa-

Seitens der Spender besteht ein Informationsbedürfnis gegenüber den spendensammelnden Organisationen (Löwe 2003, S. 79 ff). Die Rechnungslegung einer solchen Organisation kann dabei den Spendern als ein Informationsinstrument dienen (Cooper 1994, S. 82 f.). Inwieweit deutsche Spendenorganisationen Rechnungslegungsinformationen veröffentlichen, ist Gegenstand einer Studie, deren zentrale Ergebnisse in diesem Beitrag vorgestellt werden. Den Untersuchungsgegenstand bilden dabei die Geschäftsberichte der nach Spendeneinnahmen 50 größten deutschen Organisationen.

## II. Informationsbedürfnis der Spender – Rechnungslegung als Informationsinstrument

Potentielle Spender benötigen Informationen für ihre Spendenentscheidung (Cooper 1994), aktuelle Spender wollen wissen, inwieweit die mit ihrer Spende verknüpften Erwartungen erfüllt wurden (Dickertmann 1995, S. 14, 18 f.). Somit kann der Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen sowohl ein Informationszweck als auch ein Rechenschaftszweck zuerkannt werden (Ballwieser 2002, S. 115).<sup>2</sup> Wesentliche Informationsbedürfnisse der Spender werden nachfolgend kurz konkretisiert und mit dem Informationspotential von Rechnungslegungsinformationen abgeglichen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Spender ihre Spende zeitnah verwendet wissen wollen und eine Hortung der Spenden durch die Organisation nicht in ihrem Interesse ist (Borgmann-Quade 1982, S. 227). Sollten erhaltene Spenden eines Geschäftsjahres nicht in vollem Umfang in demselben Geschäftsjahr verwendet worden sein, werden die nicht verwendeten Beträge in den Bilanzposten „Rücklagen“ eingestellt (Institut der Wirtschaftsprüfer 2007, S. 5). Für die Beurteilung des Spenders, ob seine Spende zeitnah verwendet wurde, können somit Informationen über die Bildung dieses Bilanzpostens bzw. über die ausstehende Verwendung der in diesem Bilanzposten gebundenen Mittel von Bedeutung sein.

Aus Spendersicht kommt neben der zeitnahen Verwendung vor allem auch dem Anteil der Spenden besondere Bedeutung zu, der zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wurde (Cooper 1994, S. 42). Somit benötigen Spender Informationen über die absolute Höhe der Aufwendungen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und demgegenüber auch über die absolute Höhe der Verwaltungs- und Werbeaufwendungen (Löwe 2003, S. 232; Mühlkamp 2000, S. 134). Die Gewinn- und Verlustrechnung kann durch den Ausweis von Aufwendungen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und dem gesonderten Ausweis von Verwaltungs- und Werbeaufwendungen diese Informationen be-

---

tionen. Die restlichen 2 % umfassen Organisationen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als Verein kraft staatlicher Verleihung auftreten sowie Organisationen, die rechtlich unselbständig sind.

2 Die Zahlungsbemessungsfunktion ist neben der Informationsfunktion eine weitere Funktion der Rechnungslegung (Krönert 2001, S. 7 f.). Diese wird in diesem Beitrag ausgeschlossen, da deutsche Spendenorganisationen grundsätzlich den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus aufweisen. Der Erhalt des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus ist nach § 55 AO u. a. an die Voraussetzung geknüpft, dass Mitglieder oder Gesellschafter einer Spendenorganisation keine Gewinne aus den Mitteln der Organisation erhalten dürfen.

reitstellen (Löwe 2003, S. 232; Mühlenkamp 2000, S. 134). Die Angabe von Vorjahresbeträgen erhöht dabei den Aussagewert der Informationen, da sich die Spender über die Entwicklung der Spendenverwendung durch die Organisation im Vergleich zur Vorperiode informieren können (Löwe 2003, S. 80).

Um beurteilen zu können, ob der Anteil der Spenden, die für nicht-satzungsmäßige Zwecke aufgewendet wurden, angemessen ist, werden Informationen über die Zusammensetzung der Verwaltungs- und der Werbeaufwendungen benötigt. Solche Informationen kann die Rechnungslegung durch Aufgliederung der Verwaltungs- und Werbeaufwendungen in ihre Komponenten bereitstellen (Löwe 2003, S. 232; Mühlenkamp 2000, S. 134). Im Hinblick auf den Rechenschaftszweck der Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen ist für den Spender insbesondere der gesonderte Ausweis von Bezügen der Organmitglieder und der Geschäftsführer von Interesse. Diese Informationen erleichtern den Spendern eine Beurteilung darüber, ob die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Organmitglieder und der Geschäftsführer stehen. Für Spender, die mit ihrer Spende ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Bereich fördern wollen, ist es erheblich, ob und in welchem Umfang eine Organisation in dem jeweiligen Land bzw. Bereich aktiv ist. Die Rechnungslegung einer spendensammelnden Organisation kann durch Aufgliederung der Aufwendungen für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke nach geographischen Kriterien bzw. nach Förderbereichen diese Information bereitstellen.

### **III. Studie zur Rechnungslegung deutscher Spendenorganisationen**

#### **1. Methodische Vorgehensweise**

Aufgrund der Vielzahl deutscher Spendenorganisationen wurden für die Studie die nach Spendeneinnahmen 50 größten deutschen Organisationen ausgewählt. Basis für die Auswahl der Organisationen ist der aktuelle Spendenalmanach 2006/2007 des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen.<sup>3</sup> Die 50 ausgewählten Spendenorganisationen wurden in einem Schreiben gebeten, einen Geschäftsbericht zu Analysezwecken bereit zu stellen. Von den ausgewählten Organisationen stellten 43 Organisationen ihre Geschäftsberichte zur Verfügung, die die Basis dieser Studie bilden.<sup>4</sup>

Das gemeinsame Merkmal der Organisationen liegt darin, dass sie humanitär-karitative Zwecke verfolgen. Für das Jahr 2004 belief sich das Sammlungsergebnis der untersuchten Organisationen auf insgesamt 1,3 Mrd. Euro. Im Vergleich dazu schätzt das Deutsche

---

3 Der Spendenalmanach 2006/2007 ist das einzige deutsche Verzeichnis über spendensammelnde Organisationen mit Angabe des Sammlungsergebnisses.

4 Eine Organisation stellte einen Wirtschaftsprüfungsbericht zur Verfügung. Dieser wurde nicht mit in die Auswertung einbezogen, da Wirtschaftsprüfungsberichte i. d. R. nicht veröffentlicht werden und dem Spender nicht zur Verfügung stehen. Eine Organisation lehnte eine Teilnahme an der Studie ab. Fünf Organisationen übersendeten bis zum 31.12.07 keinen Geschäftsbericht. Auch auf den Internetseiten der fünf Organisationen konnten keine Geschäftsberichte abgerufen werden.

Zentralinstitut für soziale Fragen das Spendenvolumen für humanitär-karitative Zwecke in Deutschland für das Jahr 2004 insgesamt auf 2,35 Mrd. Euro (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen 2006, S. 7). Damit repräsentieren die hier betrachteten Organisationen ca. 55 % des Gesamtspendenaufkommens für humanitär und karitativ tätige Organisationen im Jahr 2004.

Deutsche Spendenorganisationen treten vor allem in der Rechtsform des eingetragenen Vereins auf (vgl. Abschnitt I). Für eingetragene Vereine gelten in Deutschland grundsätzlich nur die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).<sup>5</sup> Im Hinblick auf die Rechnungslegung findet sich nur in § 27 Abs. 3 BGB ein Verweis auf die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664-670 BGB. Danach ist der Vorstand gemäß § 666 BGB verpflichtet, gegenüber den Mitgliedern des Vereins Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen (Siegel 2007, S. 196). Der Umfang der Rechenschaftspflicht erstreckt sich entsprechend § 259 Abs. 1 BGB auf eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Damit beschränkt sich das BGB auf eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Hoppen 2005, S. 897). Zusätzlich ist der Vorstand verpflichtet, in gewissen Abständen oder nach Anforderung der Vereinsmitglieder ein Vermögensbestandsverzeichnis gemäß § 260 Abs. 1 BGB vorzulegen. Das BGB kennt darüber hinaus weder Vorschriften für eine Pflichtprüfung noch für eine Publizität der Rechnungslegung (Lutter 1988, S. 491).<sup>6</sup> Handelsrechtliche Rechnungslegungsvorschriften sind für spendensammelnde Organisationen in der Rechtsform eines Vereins regelmäßig nicht direkt relevant. Ihnen ermangelt es grundsätzlich an der Kaufmannseigenschaft i. S. d. Handelsgesetzbuches (§ 1 HGB), so dass sie auch nicht dessen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen (Wallenhorst 2004, S. 36).

Ziel der Studie ist es festzustellen, ob die untersuchten Spendenorganisationen über die Vorschriften des BGB hinaus freiwillig eine nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen und wie diese Instrumente ausgestaltet sind. Wie in Abschnitt II erläutert, benötigen Spender insbesondere Informationen über:

- den Bilanzposten Rücklagen,
- die absolute Höhe der Aufwendungen für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und die absolute Höhe der Aufwendungen für Verwaltungs- und Werbezwecke,
- die Zusammensetzung der genannten Aufwandspositionen,
- die Höhe der Bezüge von Organmitgliedern und Geschäftsführer(n),
- die Aufgliederung der Aufwendungen für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke nach geographischen Kriterien bzw. Förderbereichen.

Im Rahmen der Studie wird untersucht, ob und inwieweit die in den Geschäftsberichten veröffentlichten Rechnungslegungsinstrumente diese Informationen bereitstellen.

---

5 Für den in der Praxis selten vorkommenden großen und genehmigungspflichtigen Wirtschaftsverein gelten darüber hinaus die Rechnungslegungsvorschriften nach § 3 PublG.

6 Es existieren aber Ausnahmen, beispielsweise für gemeinnützige Wohnbauvereine, Lohnsteuerhilfvereine oder politische Parteien, die aufgrund spezieller gesetzlicher Vorschriften prüfungspflichtig sind. Zum großen und genehmigungspflichtigen Wirtschaftsverein vgl. Fußnote 5.

## 2. Ergebnisse der Studie

In ihren Geschäftsberichten veröffentlichen 29 Organisationen (67 %) eine Bilanz. 27 Geschäftsberichte (63 %) enthalten eine Gewinn- und Verlustrechnung, 7 (16 %) enthalten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt grundsätzlich nach handelsrechtlichen Vorschriften. In 8 Geschäftsberichten (19 %) ist der Hinweis zu finden, dass bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich zu den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften (§§ 238-263 HGB) auch die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264-289 HGB) beachtet wurden. 9 Organisationen (21 %) veröffentlichen weder eine Gewinn- und Verlustrechnung noch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

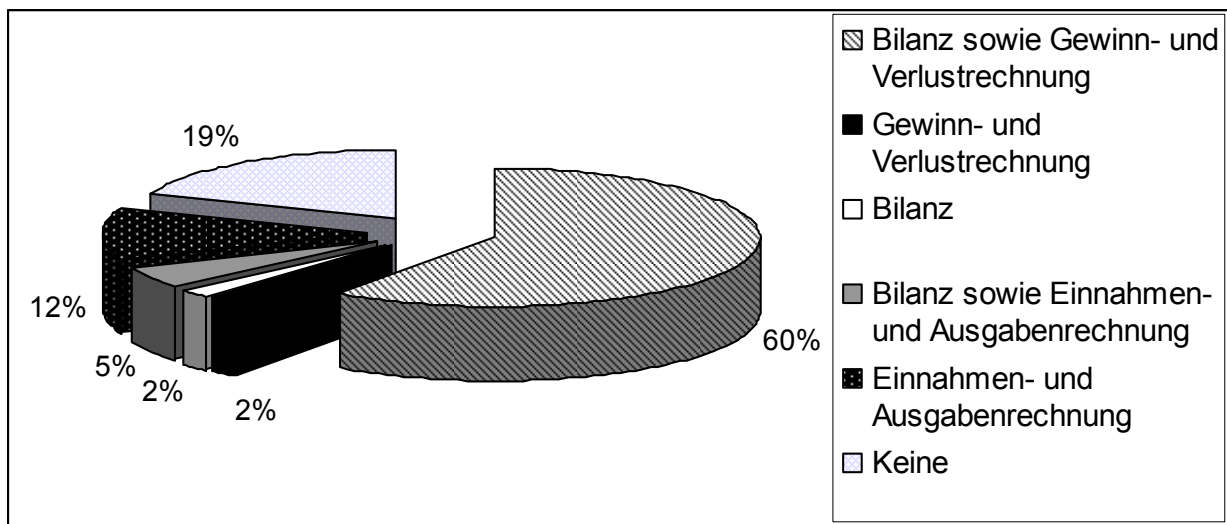


Abb. 1: Veröffentlichung von Rechnungslegungsinstrumenten  
n = 43 (analyisierte Geschäftsberichte)

Quelle: Eigene Darstellung

Wie in Abbildung 1 verdeutlicht, veröffentlichen 26 Organisationen (60 %) in ihren Geschäftsberichten sowohl eine Bilanz als auch eine Gewinn- und Verlustrechnung. 5 der analysierten Berichte (12 %) enthalten nur eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung. In 8 Geschäftsberichten (19 %) finden sich überhaupt keine Aussagen zur Vermögens- und Ertragslage der Organisationen, da weder eine Bilanz noch eine Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorhanden ist.

In den analysierten Geschäftsberichten geben 19 Organisationen (44 %) Erläuterungen zu den Bilanzposten. Die Erläuterungen unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihres Umfangs. Die Auswertung der Geschäftsberichte kommt zu dem Ergebnis, dass von den 19 Organisationen, die Erläuterungen zu den Bilanzposten geben, 14 Organisationen (74 %) den Bilanzposten „Rücklagen“ erläutern.

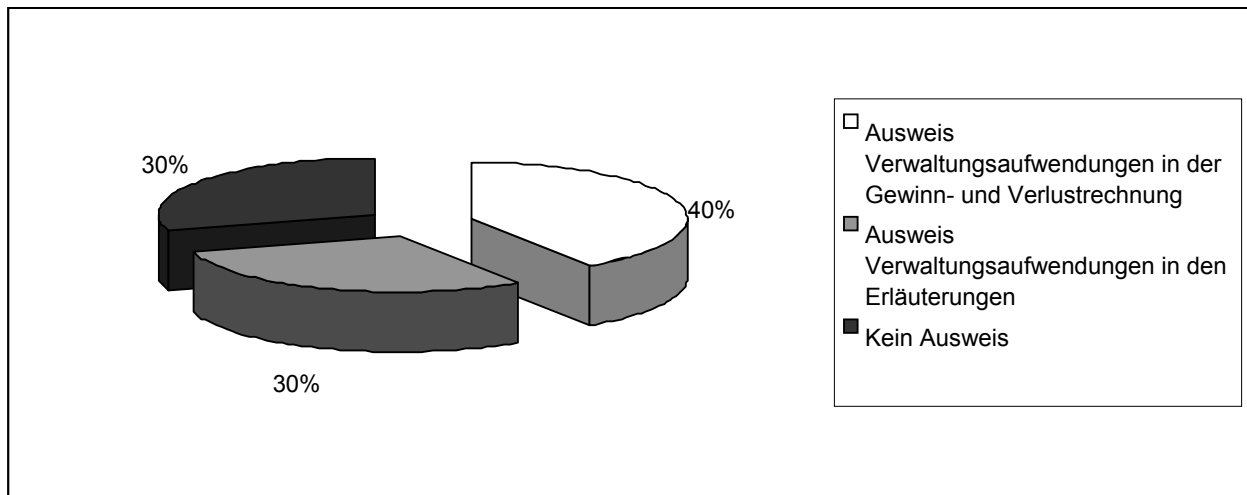


Abb. 2: Informationen über Aufwendungen für Verwaltungszwecke  
 n = 27 (Organisationen, die eine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen)

Quelle: Eigene Darstellung

In 11 der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen (41 %) wird die absolute Höhe der Verwaltungsaufwendungen ausgewiesen. Bei 8 Organisationen (30 %) findet sich diese Information in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung. Von den 19 Organisationen, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung oder in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung die absolute Höhe der Verwaltungsaufwendungen ausweisen, werden in 8 Fällen (42 %) diese Aufwendungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung aufgegliedert.

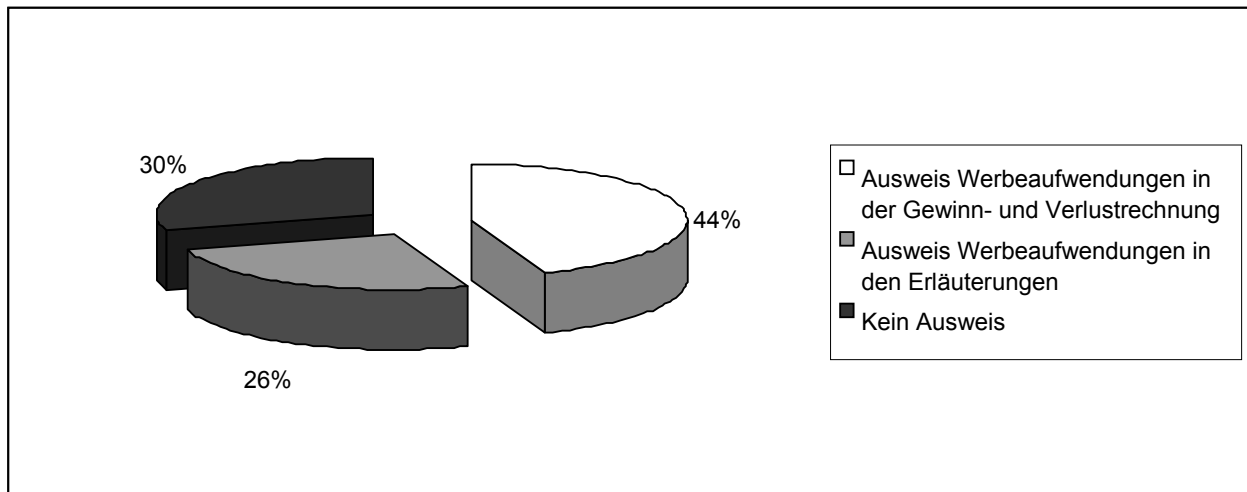


Abb. 3: Informationen über Aufwendungen für Werbezwecke  
 n = 27 (Organisationen, die eine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen)

Quelle: Eigene Darstellung

Über die absolute Höhe der Werbeaufwendungen wird in 12 Fällen in der Gewinn- und Verlustrechnung (44 %) berichtet, in 7 Geschäftsberichten (26 %) ist diese Information in

den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung zu finden. Von den 19 Organisationen, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung oder in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung die absolute Höhe der Werbeaufwendungen ausweisen, wird in 6 Fällen (32 %) über die Zusammensetzung dieser Aufwendungen berichtet.

Von den 43 analysierten Geschäftsberichten werden lediglich in einem Bericht das Honorar des Vorstandsvorsitzenden und das Bruttogehalt des Geschäftsführers ausgewiesen. Vier Organisationen weisen die Bruttogehälter der Vorstandsmitglieder in einer Summe aus.

Hinsichtlich der Aufgliederung der Aufwendungen für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass in 16 Geschäftsberichten (37 %) diese Aufwendungen nach geografischen und in 19 Geschäftsberichten (44 %) nach Förderbereichen aufgliedert werden.

### 3. Beurteilung der Ergebnisse

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit der untersuchten Organisationen über die Vorschriften des BGB hinaus freiwillig eine Bilanz und (oder) eine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen. Die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt als „Best-Practice“-Lösung nach handelsrechtlichen Vorschriften. Die freiwillige Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzes für die Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen erscheint insofern sachgerecht, als das Handelsgesetz ein in Deutschland anerkanntes und verbreitetes Rechnungslegungssystem ist, das aufgrund seines Abstraktionsgrades auch nicht explizit angesprochene Spezialfälle umfasst (Pellens 2007, S. 1547).

Die Studie ergibt, dass 8 Spendenorganisationen Rechnungslegungsinformationen für den Spender als nicht notwendig erachten, da sie weder eine Bilanz noch eine Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung publizieren. Auch wenn davon auszugehen ist, dass bei Kleinspenden Rechnungslegungsinformationen nur vereinzelt nachgefragt werden, gewinnen solche Informationen allerdings an Bedeutung je größer (bzw. regelmäßiger) eine Spende ist (Cooper 1994, S. 46 f.). Für die Veröffentlichung von Rechnungslegungsinformationen spricht zudem, dass dadurch die Transparenz im Spendensektor insgesamt erhöht wird und zu einer Stärkung des Vertrauens in diesen Sektor führen kann. Die Zurückhaltung relevanter Informationen kann zum Vertrauensverlust unter den Spendern führen, weswegen diese ihre Spende zukünftig reduzieren oder gar versagen werden (Cooper 1994, S. 97).

Vor allem die veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen unterscheiden sich wesentlich in ihrer Gliederung, was zum einen die Vergleichbarkeit der Organisationen untereinander erheblich beeinträchtigt. Zum anderen führt eine nicht zweckgerechte Gliederung der Mittelherkunft und -verwendung dazu, dass eine Bereitstellung der vom Spender benötigten Informationen nicht gewährleistet wird. So ist beispielsweise eine Einschätzung der Angemessenheit der Verwaltungs- bzw. Werbeaufwendungen kaum möglich, da

nur in einem Teil der Gewinn- und Verlustrechnungen die absolute Höhe dieser Aufwendungen ausgewiesen wird (vgl. Abschnitt II).

Hauptsächlich sind die o. g. Unterschiede in den Gliederungen der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen darauf zurückzuführen, dass im Handelsgesetz keine Spezialvorschriften für spendensammelnde Organisationen existieren. Zwar gibt § 275 HGB zwei Ausweisalternativen einer Gewinn- und Verlustrechnung vor, diese basieren aber auf den Anforderungen des Idealtyps der Industrie- und Handelsunternehmen (Baetge/Kirsch/Thiele 2007, S. 629). Dem besonderen Informationsbedürfnis eines Spenders und den Besonderheiten der spendensammelnden Organisationen wird nicht bzw. nicht ausreichend Rechnung getragen. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 13. August 2007 den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW ERS HFA 21) „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ verabschiedet.<sup>7</sup> Dieser umfasst zwar einzelne Hinweise für die Gliederung einer Erfolgsrechnung einer spendensammelnden Organisation, es fehlt aber ein umfassendes Konzept.

Neben den Informationen, die einem Spender durch eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung bereitgestellt werden können (vgl. Abschnitt II), kann ein Spender auch Informationen über die Organisationsstruktur der spendensammelnden Organisation sowie über Erfolge und Misserfolge der satzungsmäßigen Arbeit benötigen (Cooper 1994, S. 88). So kann es sich nach dem Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW ERS HFA 21) für Spendenorganisationen anbieten, neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen Projektbericht als zusätzliches Berichtsinstrument zu erstellen. Welche Informationen ein solcher Projektbericht beinhalten soll, muss allerdings noch weiter konkretisiert werden.

Vor dem Hintergrund fehlender Spezialvorschriften für die Berichterstattung spendensammelnder Organisationen zeichnet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers seit dem Jahr 2005 mit dem Transparenzpreis deutsche Spendenorganisationen für eine vorbildliche Berichterstattung aus. Gemeinsam mit der Professur für Rechnungslegung und Prüfungswesen der Georg-August-Universität Göttingen hat PricewaterhouseCoopers einen Kriterienkatalog entwickelt, der speziell auf die Beurteilung der Berichterstattung von Spendenorganisationen zugeschnitten ist.<sup>8</sup> Der Kriterienkatalog umfasst zum einen Hinweise, welche Informationen die Organisationen beispielsweise hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur und ihrer satzungsmäßigen Arbeit den Spendern bereitstellen sollen. Zum anderen werden Vorschläge zur Ausgestaltung handelsrechtlicher Rechnungslegungsinstrumente gemacht. In diesem Zusammenhang hat die Universität Göttingen auf Grundlage der Ausweisalternativen des § 275 HGB unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Spender und der Besonderheiten spendensam-

---

7 Diese IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung soll die IDW Stellungnahme HFA 4/1995 „Zur Rechnungslegung und Prüfung spendensammelnder Organisationen“ ersetzen.

8 Für weitere Informationen zum Transparenzpreis vgl. [www.pwc.de/de/transparenzpreis](http://www.pwc.de/de/transparenzpreis).



melnder Organisationen ein Gliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung einer solchen Organisation erarbeitet.<sup>9</sup>

## IV. Zusammenfassung

Die Rechnungslegung einer Spendenorganisation kann einem Spender Informationen für seinen Entscheidungsprozess bereitstellen. Rechnungslegung ist zudem für eine Spendenorganisation eine Möglichkeit, über die Verwendung der Spendengelder Rechenschaft zu geben. Vor diesem Hintergrund wurden die Geschäftsberichte von 43 Spendenorganisationen daraufhin untersucht, inwieweit derzeit Rechnungslegungsinformationen veröffentlicht werden. Die Studie stellt im Ergebnis fest, dass die Mehrheit der Organisationen über die Vorschriften des BGB hinaus freiwillig eine nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Bilanz und (oder) Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen. Die Untersuchung der publizierten Rechnungslegungsinformationen zeigt, dass vor allem die veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen keine einheitliche Gliederung aufweisen. Es fehlen zuweilen Spezialvorschriften für eine Rechnungslegung, die den Informationsbedürfnissen der Spender und den Besonderheiten der Spendenorganisationen Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des Transparenzpreises, Hinweise für die Rechnungslegung solcher Organisationen zu erarbeiten. Eine einheitliche Rechnungslegung von Spendenorganisationen würde die Transparenz im Spendensektor erhöhen, was langfristig zu mehr Vertrauen der Spender in die Spendenorganisationen führen wird.

## Literaturverzeichnis

- Baetge, Jörg, Hans-Jürgen Kirsch und Stefan Thiele (2007), *Bilanzen*, 9. Aufl., Düsseldorf.
- Ballwieser, Wolfgang (2002), *Informations-GoB – auch im Lichte von IAS und US-GAAP*, in: *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 2. Jg., Heft 3, S. 115-121.
- Borgmann-Quade, Rainer (1982), „Pro Veritate e.V.“ – Ein Beispiel zum Verständnis einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, in: *Stichwort Spendenwesen*, hrsg. von Rainer Borgmann-Quade, Berlin, S. 220-228.
- Cooper, Katrin (1994), *Nonprofit-Marketing von Entwicklungshilfe-Organisationen: Grundlagen – Strategie – Maßnahmen*, Wiesbaden.
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (Hrsg.) (2006), *DZI Spenden-Almanach 2006/7*, Berlin.
- Dickertmann, Dietrich (1995), *Informations- und Kontrollbedarf auf dem Spendenmarkt, Ansatzpunkte für eine verbesserte Spendenkultur*, in: *Spendenwesen – Erfahrungen in Europa, mit einer Dokumentation zur ÖFSE-Studentagung „Informations- und Kontrollbedarf auf dem Spendenmarkt“ Mai 1995 in Wien*, hrsg. von Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe (ÖFSE), Wien, S. 7-26.
- Halfar, Bernd (1999), *Finanzierungsarten und Finanzierungsformen in der Sozialen Arbeit*, in: *Finanzierung sozialer Dienste und Einrichtungen*, hrsg. von Bernd Halfar, Baden-Baden, S. 43-64.
- Hoppen, Christian (2005), § 18 *Rechnungslegung*, in: *Handbuch der Gemeinnützigkeit*, hrsg. von Stephan Schauhoff, 2. Aufl., München, S. 896-955.
- Institut der Wirtschaftsprüfer (2007), *Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW ERS HFA 21)*, [http://www.idw.de/idw/download/IDW\\_20ERS\\_20\\_HFA\\_2021.pdf?id=422954&property=Inhalt](http://www.idw.de/idw/download/IDW_20ERS_20_HFA_2021.pdf?id=422954&property=Inhalt) (Zugriff: 16.03.08).
- Krönert, Björn (2001), *Grundsätze informationsorientierter Rechnungslegung: Eine Untersuchung über die Erfüllung der Informationsfunktion von Jahresabschlüssen durch die US-GAAP*, Sternenfels.

---

9 Für weitere Informationen zum Gliederungsschema: <http://www.uni-goettingen.de/de/24188.html>.

## Rechnungslegung in Spendenorganisationen

- Löwe, Marion (2003), Rechnungslegung von Nonprofit-Organisationen: Anforderungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Regelungen in Deutschland, USA und Großbritannien, Berlin.
- Lutter, Marcus (1988), Zur Rechnungslegung und Publizität gemeinnütziger Spenden-Vereine, in: Betriebsberater, 43. Jg., Heft 8, S. 489-497.
- Mühlenkamp, Norbert (2000), Externe Rechenschaftslegung und Berichterstattung spendenfinanzierter Organisationen: Eine Untersuchung der Informationsinteressen der Koalitionsteilnehmer an spendenfinanzierten Organisationen zum Stand der Informationsdarlegung und zu Möglichkeiten ihrer Verbesserung, Köln.
- Pellens, Bernhard (2007), Rechnungslegungssysteme, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, hrsg. von Richard Köhler, Hans-Ulrich Küpper und Andreas Pfingsten, 6. Aufl., Stuttgart, S. 1544-1553.
- Schneider, Willy (1995), Struktur und wirtschaftliche Bedeutung des Spendenmarktes in Deutschland, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Bd. 24, Heft 12, S. 623-628.
- Siegel, Theodor (2007), Rechnungslegung und Transparenzdefizite bei Vereinen und Stiftungen, in: Non Profit Law Yearbook 2006, hrsg. von W. Rainer Walz, Rainer Hüttemann, Peter Rawert und Karsten Schmidt, Köln, S. 177-207.
- Wallenhorst, Rolf (2004), Kapitel B. Rechnungslegung, in: Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, hrsg. von Rolf Wallenhorst und Raymond Halaczinsky, 5. Aufl., München, S. 29-59.